

Beherrschungsvertrag

zwischen

MLP SE

Alte Heerstr. 40, 69168 Wiesloch

- nachfolgend „MLP“ -

RVM GmbH

Alte Heerstr. 40, 69168 Wiesloch

- nachfolgend „RVM“ -

Präambel

Die RVM ist unter der Registernummer HRB 334482 im Handelsregister bei dem Amtsgericht Mannheim eingetragen. Das Stammkapital der RVM beträgt 2.045.182 Euro. An dem Stammkapital ist MLP, eingetragen im Handelsregister des Registergerichts Mannheim unter HRB 728672, mit 100 % des Stammkapitals, nämlich Geschäftsanteilen im Nennbetrag von insgesamt 2.045.182 Euro, beteiligt.

§ 1 Leitung

RVM unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der MLP. MLP ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der RVM hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Die Weisungen erfolgen allgemein oder einzelfallbezogen und bedürfen der Textform. Werden sie mündlich erteilt, sind sie unverzüglich in Textform zu bestätigen. Die RVM ist verpflichtet, den Weisungen der MLP in jeder Hinsicht Folge zu leisten, soweit dem nicht zwingendes Gesellschafts-, Handels- oder Bilanzrecht entgegensteht. Das Weisungsrecht erstreckt sich nicht auf die Aufrechterhaltung, Änderung oder Beendigung dieses Vertrages.

§ 2

Verlustübernahme

1. MLP ist gemäß § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verpflichtet, jeden während der Vertragslaufzeit sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragslaufzeit in sie eingestellt worden sind. Auf den Ausgleichsanspruch findet § 302 Abs. 3 AktG und auf die Verjährung § 302 Abs. 4 AktG in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.
2. Die Verpflichtung zum Verlustausgleich gilt erstmals für das gesamte Geschäftsjahr der RVM, in dem dieser Vertrag wirksam wird. Der Anspruch auf Verlustausgleich entsteht jeweils am Schluss eines Geschäftsjahrs (Bilanzstichtag) der RVM. Er wird jeweils am Schluss eines Geschäftsjahres fällig und ist ab diesem Zeitpunkt mit 0,5 Prozentpunkten über dem jeweilig gültigen Basiszinssatz für das Jahr zu verzinsen.

§ 3

Wirksamwerden und Dauer

1. Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der MLP und der Gesellschafterversammlung der RVM.
2. Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Gerichts des Sitzes der RVM wirksam.
3. Der Vertrag wird für die Zeit bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 fest abgeschlossen und verlängert sich unverändert jeweils um ein Jahr, falls er nicht spätestens sechs Monate vor seinem Ablauf von einem der Vertragspartner gekündigt wird. Wird der Vertrag nicht spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 in das Handelsregister des Gerichts des Sitzes der RVM eingetragen, verlängert sich die Mindestlaufzeit bis zum 31. Dezember 2027.
4. Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. MLP ist insbesondere zur Kündigung aus

wichtigem Grund berechtigt, wenn ihr nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der RVM zusteht.

§ 4

Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel. Im Übrigen gilt § 295 AktG.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zu Ausfüllung der Lücke soll eine wirksame und durchführbare Regelung treten, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Übrigen haben die Parteien anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen und rechtlichen Gehalt der zu ersetzenden Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Vertragslücken. Es entspricht der ausdrücklichen Absicht der Parteien, dass dieser § 4 Abs. 2 nicht als bloße Beweislastumkehr auszulegen ist, sondern als vertragliche Abbedingung des § 139 BGB in Gänze.
3. Dieser Vertrag, dessen Auslegung sowie alle daraus erwachsenden Rechte und Pflichten unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
4. Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen und ausschließlicher Gerichtsstand, auch für die Frage der Wirksamkeit dieses Vertrags, ist Wiesloch.
5. Die Kosten dieses Vertrags, der Beurkundung der Zustimmungsbeschlüsse der MLP und der RVM sowie der Handelsregistereintragung trägt die MLP.

Wiesloch, den 1. April 2022

MLP SE



.....
Reinhard Loose
- Mitglied des Vorstands -



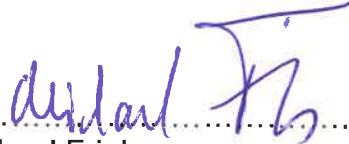
.....
Manfred Bauer
- Mitglied des Vorstands -

Wiesloch, den 1. April 2022

RVM GmbH



.....
Erich Burth
- Geschäftsführer -



.....
Michael Friebe
- Geschäftsführer -